Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Recklinghausen

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 28.09.2026 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung des Kreistages

(zu §§ 32, 32a KrO NRW, 47a GO NRW)

(1) Die Einberufung des Kreistages durch die Landrätin/den Landrat erfolgt mit einer Ladungsfrist von 9 Kalendertagen. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung erfolgt die Einberufung durch die erste Stellvertretung der Landrätin/des Landrates.

(2) Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Weg durch Bereitstellung der Ladung im Kreistags- und Bürgerinformationssystem des Kreises Recklinghausen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist zur Verfügung steht. Das Kreistagsmitglied soll über die erfolgte Bereitstellung per E-Mail an eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse benachrichtigt werden. Die Verantwortung für die technische Empfangsbereitschaft des E-Mail-Postfachs obliegt dem Kreistagsmitglied.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann einem Kreistagsmitglied die Einladung schriftlich übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich ist oder ein Kreistagsmitglied dies beantragt. In diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens einen Tag vor Ablauf der Ladungsfrist zur Post gegeben ist.

(4) Aus der Einladung müssen sich Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreistagssitzung ergeben. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sollen der Einladung beigefügt oder kurzfristig nachgereicht werden. Protokolle sind spätestens mit der nächsten Einladung zu versenden.

§ 2 Tagesordnung

(zu § 33 KrO NRW)

(1) Die Landrätin/Der Landrat setzt die Tagesordnung und ihre Reihenfolge fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und dieser Geschäftsordnung, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(2) Die Landrätin/Der Landrat hat Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihr oder ihm 15 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder, einer Fraktion oder einer Gruppe in Textform vorgelegt werden. Sie sind an die E-Mail-Adresse Kreistagsservice@kreis-re.de zu richten oder schriftlich einzureichen. Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von der Fraktionsvorsitzenden/dem Fraktionsvorsitzenden oder einer Vertreterin/einem Vertreter zu unterzeichnen oder mit einer Nachbildung der Namensunterschrift zu versehen und sollen einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten. Im Falle einer Fraktion mit geteiltem Vorsitz, ist der Antrag von allen Vorsitzenden zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für Gruppen.

(3) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind.

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen, insbesondere wenn der Beratungsgegenstand nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fällt. Im Falle eines Antrags auf Absetzung kann die den Tagesordnungspunkt vorlegende Fraktion kurz begründen, warum ihr Antrag behandelt werden sollte.

§ 3 Ausschluss der Öffentlichkeit

(zu § 33 Abs. 2 KrO NRW)

(1) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von

a) Grundstücksgeschäften,

b) Personalangelegenheiten,

c) Vertragsangelegenheiten gem. § 12 der Hauptsatzung,

d) Vergabe von Arbeiten und Aufträgen,

e) Rechtsstreitigkeiten,

f) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,

g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung. Die Abnahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung erfolgen in öffentlicher Sitzung.

(2) Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann durch ein Kreistagsmitglied oder die Landrätin/den Landrat beantragt werden.

(3) Mitglieder von Ausschüssen können an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags als Zuhörende teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

§ 4 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

(zu § 33 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW)

(1) Fragestunden für Einwohnerinnen/Einwohner sind für jede ordentliche Kreistagssitzung vorzusehen und in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Die Fragen der Einwohnerinnen/Einwohner müssen sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen. Die Fragestunde soll maximal 60 Minuten dauern. Jede Einwohnerin/jeder Einwohner kann bis zu zwei Anfragen in einer Fragestunde stellen; eine Zusatzfrage wird zugelassen. Die Fragen werden in der Regel mündlich durch die Landrätin/den Landrat beantwortet. Sollte eine direkte Beantwortung nicht möglich sein, so wird die Frage schriftlich beantwortet. Eine Sachdebatte findet nicht statt.

(3) Fragen zur Fragestunde für Einwohnerinnen/Einwohner müssen spätestens am fünften Werktag vor der betreffenden Sitzung eingereicht werden. Sie sind an die E-Mail-Adresse Kreistagsservice@kreis-re.de zu richten oder schriftlich einzureichen.

§ 5 Fraktionen

(1) Die Bildung einer Fraktion und ihres Vorsitzes sowie jede Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes ist der Landrätin/dem Landrat unter namentlicher Benennung der Mitglieder schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Fraktionen dürfen fraktionslose Kreistagsmitglieder als Hospitierende aufnehmen. Die Anzeigepflicht gemäß Absatz 1 besteht auch für diesen Fall.

(3) Die Fraktionen haben gem. § 40 Abs. 4 KrO NRW dafür zu sorgen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeitende der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion

sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 6 Fragerecht der Kreistagsmitglieder

(1) Das Fragerecht der Kreistagsmitglieder wird auf die Angelegenheiten des Kreises beschränkt. Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (8. Teil KrO NRW) sind ausgenommen.

(2) Anfragen müssen in einer Kreistagssitzung nur dann beantwortet werden, wenn sie mindestens 5 Tage vor der Kreistagssitzung in Textform bei der Landrätin/dem Landrat eingereicht worden sind. Sie sind an die E-Mail-Adresse Kreistagsservice@kreis-re.de zu richten oder schriftlich einzureichen. Sofern die Fragen von einer Fraktion oder Gruppe gestellt werden gelten die übrigen Formvorschriften des § 1 Absatz 4 entsprechend. Die Fragestellerin/der Fragesteller darf jeweils zwei Zusatzfragen stellen.

(3) Bei Anfragen, die aus aktuellem Anlass gestellt werden (Dringlichkeitsanfragen), entfällt die Frist gem. Abs. 2. Ist eine sofortige Beantwortung von Zusatz- oder Dringlichkeitsanfragen nicht möglich, kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Kreistagssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Anfragen können durch den Kreistag zurückgewiesen werden, wenn

a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 – 3 entsprechen,

b) die begehrte Auskunft derselben/demselben oder einer anderen Fragestellerin/einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde und sich seitdem der Sachstand nicht geändert hat,

c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

(5) Nach der Beantwortung der Anfrage durch die Landrätin/den Landrat entscheidet der Kreistag, ob eine allgemeine Aussprache stattfindet.

§ 7 Aussprache

(1) Das Wort wird zunächst je einer Vertreterin/einem Vertreter der im Kreistag gebildeten Fraktionen erteilt. Danach erfolgt die Worterteilung nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Einer Antragstellerin/einem Antragsteller ist zu Beginn der Beratung des Antrags das Wort zu erteilen.

(3) Zur Geschäftsordnung muss die Landrätin/der Landrat das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen.

(4) Der Kreistag kann auf Antrag durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit sowie die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort zu einem Tagesordnungspunkt nur dreimal erteilt wird. Jeder Redner/jede Rednerin soll sich im Übrigen möglichst kurzfassen.

(5) Nach Schluss der Aussprache stellt die Landrätin/der Landrat die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Landrätin/der Landrat die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 8 Persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen sind nach Schluss der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung, zugelassen. Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern lediglich Äußerungen, die während der Aussprache in Bezug auf ihre/seine Person abgegeben worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Eine Redezeit von zwei Minuten soll bei persönlichen Erklärungen nicht überschritten werden.

§ 9 Abstimmungen

(zu § 35 Abs. 1 KrO NRW)

(1) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(2) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber die/der Vorsitzende.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf jedes Kreistagsmitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.

(4) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als ungültig. Im Übrigen finden

die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

§ 10 Wahlen

(zu § 35 Abs. 2 KrO NRW)

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Wenn mindestens ein Fünftel der nach § 3 Kommunalwahlgesetz NRW festgelegten Zahl der Kreistagsmitglieder dies beantragt, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als ungültig. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung.

§ 11 Ordnung in den Sitzungen

(zu § 36 KrO NRW)

(1) Die Landrätin/der Landrat eröffnet, leitet und schließt die Kreistagssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Zur Handhabung der Ordnung in den Sitzungen stehen der Landrätin/dem Landrat die Rechte aus § 36 Abs. 2 bis 5 KrO NRW zu.

§ 12 Vertretungen in Ausschüssen

(1) Soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, wird die Vertretung eines Ausschussmitgliedes nach der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge von der Fraktion veranlasst, auf deren Vorschlag das Ausschuss-mitglied gewählt bzw. bestellt worden ist.

(2) Ist ein Ausschussmitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so ist seine Vertreterin/sein Vertreter sowie der Kreistagsservice über die E-Mail-Adresse Kreistagsservice@kreis-re.de zu verständigen.

(3) Bei Um- und/oder Neubesetzung von Mitgliedern in Ausschüssen, deren Bildung gem. 41 KrO NRW erfolgt, ist der Kreistagsservice von der Fraktion oder Gruppe, der das Ausschussmitglied angehört, über die Um- und/oder Neubesetzung zu informieren.

§ 13 Geschäftsführung des Kreistags

Für die Geschäftsführung des Kreistags wird durch die Landrätin/den Landrat ein Kreistagsservice eingerichtet.

§ 14 Ältestenrat

(1) Zur Vorberatung von allgemeinen Fragen der Selbstorganisation des Kreistags wird ein Ältestenrat gebildet.

(2) Der Ältestenrat setzt sich aus der Landrätin/dem Landrat, je zwei Vertreterinnen/Vertretern der beiden mitgliederstärksten Fraktionen und je einer Vertreterin/einem Vertreter der weiteren im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen zusammen. Die Landrätin/Der Landrat kann sich vertreten lassen.

(3) An den Sitzungen nimmt die Kreisdirektorin/der Kreisdirektor teil.

(4) Der Ältestenrat hat keine Beschlusskompetenz. Seine Sitzungen sind nichtöffentlich.

§ 15 Anwendung auf Ausschüsse

Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen findet diese Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 28.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vormals gültige Fassung der Geschäftsordnung außer Kraft.